

Amtsblatt

der

Königlichen Regierung zu Düsseldorf.

Stück 51.

Jahrgang 1886.

Inhalt der Gesefsammlung.

1148. 1127. Das zu Berlin am 20. December 1886 ausgegebene 38. Stück der Gesef-Sammlung enthält:

Nr. 9170. Verfügung des Justizministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Theil der Bezirke der Amtsgerichte Alfeld und Osten. Vom 17. December 1886.

Berordnungen u. Bekanntmachungen der Central-Behörden.

1149. 1065. Die Weihnachts-Sendungen betreffend.

Das Reichs-Postamt richtet auch in diesem Jahre an das Publikum das Ersuchen, mit den Weihnachtsversendungen bald zu beginnen, damit die Packetmassen sich nicht in den letzten Tagen vor dem Feste zu sehr zusammendrängen, wodurch die Pünktlichkeit in der Beförderung leidet.

Die Pakete sind dauerhaft zu verpacken. Dünne Pappkasten, schwache Schachteln, Cigarrenkisten etc. sind nicht zu benutzen. Die Aufschrift der Pakete muß deutlich, vollständig und haltbar hergestellt sein. Kann die Aufschrift nicht in deutlicher Weise auf das Paket gesetzt werden, so empfiehlt sich die Verwendung eines Blattes weißen Papiers, welches der ganzen Fläche nach fest aufgeklebt werden muß. Am zweckmäßigsten sind gedruckte Aufschriften auf weißem Papier. Dagegen dürfen Formulare zu Post-Packetadressen für Packetaufschriften nicht verwendet werden. Der Name des Bestimmungsorts muß stets recht groß und kräftig gedruckt oder geschrieben sein. Die Packetaufschrift muß sämtliche Angaben der Begleitadresse enthalten, zutreffendenfalls also den Frankovermerk, den Nachnahmebetrag nebst Namen und Wohnung des Absenders, den Vermerk der Silberbestellung u. s. w., damit im Falle des Verlustes der Begleitadresse das Paket auch ohne dieselbe dem Empfänger ausgehändigt werden kann. Auf Packeten nach größeren Orten ist die Wohnung des Empfängers, auf Packeten nach Berlin auch der Buchstabe des Postbezirks (C., W., SO. u. s. w.) anzugeben. Zur Beschleunigung des Betriebes trägt es wesentlich bei, wenn die Pakete **frankirt** ausgeliefert werden. Das Porto

Ausgegeben zu Düsseldorf am 24. December 1886.

für Pakete ohne angegebenen Werth nach Orten des Deutschen Reichs-Postgebiets beträgt bis zum Gewicht von 5 Kilogramm: 25 Pf. auf Entfernungen bis 10 Meilen, 50 Pf. auf weitere Entfernungen.

Berlin W., den 2. December 1886.

Der Staatssekretär des Reichs-Postamt. J. B.: Sachse.
1150. 1114. Auf Grund des §. 28 des Gesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. October 1878 (Reichs-Gesefblatt Seite 351) wird mit Zustimmung des Bundesraths für die Dauer eines Jahres angeordnet, was folgt:

§. 1. Personen, von denen eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung zu besorgen ist, kann der Aufenthalt in dem Stadt- und Landkreise Frankfurt a. M., dem Stadt- und Landkreise Hanau, dem Kreise Höchst und dem Ober-Taunuskreise von der Landes-Polizeibehörde versagt werden.

§. 2. In dem Stadt- und Landkreise Frankfurt a. M., dem Stadt- und Landkreise Hanau, dem Kreise Höchst und dem Ober-Taunuskreise sind das Tragen von Stoß-, Hieb- oder Schußwaffen, sowie der Besitz, das Tragen, die Einführung und der Verkauf von Sprenggeschossen, soweit es sich nicht um Munition des Reichsheeres und der Kaiserlichen Marine handelt, verboten.

Von letzterem Verbote werden Gewehrpatronen nicht betroffen.

Ausnahmen von dem Verbote des Waffentragens finden statt:

1. für Personen, welche kraft ihres Amtes oder Berufs zur Führung von Waffen berechtigt sind, in Betreff der letzteren;

2. für die Mitglieder von Vereinen, welchen die Befugniß, Waffen zu tragen, beivohnt, in dem Umfange dieser Befugniß;

3. für Personen, welche sich im Besitz eines Jagdscheines befinden, in Betreff der Ausübung der Jagd dienenden Waffen;

4. für Personen, welche einen für sie ausgestellten Waffenschein bei sich führen, in Betreff der in demselben bezeichneten Waffen.

Ueber die Ertheilung des Waffenscheines befindet die Landes-Polizeibehörde. Er wird von derselben kostenfrei und stempelfrei ausgestellt und kann zu jeder Zeit wieder entzogen werden.

§. 3. Vorstehende Anordnungen treten mit dem 18. December d. J. in Kraft.

Berlin, den 16. December 1886.

Das Staats-Ministerium:
von Puttkamer. Maybach. Lucius. Friedberg.
von Voetticher. von Gofler. von Scholz.
Bronzart von Schellendorff.

Verordnungen u. Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

1151. 1118. Die Prüfung der Jöglinge, welche in die Königliche Präparanden-Anstalt zu Simmern im künftigen Jahre 1887 einzutreten wünschen, wird vom 29. bis 31. März 1887 stattfinden.

Die Anstalt ist als Externat eingerichtet. Geeignete Pensionen in Bürgerfamilien der Stadt sind in ausreichender Zahl vorhanden.

Jeder Jögling hat ein Unterrichtsgeld von 36 Mark jährlich zu entrichten.

Dagegen sind für bedürftige und würdige Jöglinge Unterstützungsfonds im durchschnittlichen Betrage von 126 Mark für Kopf und Jahr verfügbar. Der Lehrkursus der Anstalt dauert zwei Jahre.

Zur Aufnahme in dieselbe ist neben der nothwendigen Vorbildung ein Lebensalter von mindestens 15 Jahren erforderlich.

Seminar-Bewerber, welche die Aufnahme in die genannte Anstalt wünschen, haben sich bis 25. Februar 1887 bei dem Vorsteher derselben, Herrn Wehrauch, zu melden und zugleich folgende Schriftstücke einzureichen:

1. das Taufzeugniß (Geburtschein);
2. einen Impf- und einen Revaccinationschein, sowie ein Gesundheitsattest, letzteres ausgestellt von einem zur Führung eines Dienstfiegers berechtigten Arzte;
3. ein Zeugniß ihres seitherigen Lehrers über den empfangenen Unterricht und den Erfolg desselben, sowie ein Führungsattest von der Polizeibehörde und dem Schulinspektor ihres Wohnortes;
4. die Erklärung des Vaters oder an dessen Stelle des Nächstverpflichteten, daß er die Mittel zum Unterhalte des Bewerbers während der Dauer des Kursus gewähren werde, mit der Bescheinigung der Ortsbehörde, daß derselbe über die dazu nöthigen Mittel verfüge.

Ueber die Zulassung zur Aufnahme-Prüfung wird von den Bewerbern demnächst eine Mittheilung von dem Herrn Anstalts-Vorsteher Wehrauch zugehen.

Coblenz, den 3. December 1886. Nr. 11161 S. C.
Königliches Provinzial-Schul-Collegium.

1152. 1111. Im Verfolg des Circular-Erlasses vom 10. October d. J. III 16880/II a. P. 7671 bestimme ich, daß die Gesuche um Ernennung zum Königlichen Regierungs-Bauführer Seitens der bereits vorhandenen Regierungs-Bauführer, wenn nicht eine andere Behörde nach Nr. 1 des Circular-Erlasses zu deren Ernennung zuständig ist, an die Königliche Ministerial-Baucommission hieselbst zu richten sind. Letzteres hat somit überall dann zu geschehen, wenn ein Regierungs-Bauführer seit seiner Ernennung lediglich außerhalb des Preussischen

Staatsgebiets dienstlich thätig gewesen ist.

Ich bestimme ferner, daß sämmtliche Königliche Regierungs-Bauführer, welche außerhalb des Preussischen Staatsgebietes beschäftigt werden, oder demnächst in Thätigkeit treten wollen, sich als in dienstlicher Beziehung der Königlichen Ministerial-Baucommission hieselbst unterstellt zu betrachten haben (vergl. §§. 30 ff. der Vorschriften über die Ausbildung und Prüfung für den Staatsdienst im Baufache vom 6. Juli d. J., Circular-Erlaß vom 10. October d. J.). Dieser Behörde liegt insbesondere auch die Leitung der Ausbildung der betreffenden Beamten nach Maßgabe der Anweisung vom 15. November d. J. für die praktische Ausbildung der Regierungs-Bauführer des Hoch- und Ingenieurbaufachs ob. Die betreffenden Königlichen Regierungs-Bauführer haben eventl. auf dem im §. 33 der Prüfungsvorschriften vorgeschriebenen Wege ihre Ueberweisung an die Königliche Ministerial-Baucommission zu beantragen.

Es wird dabei besonders bemerkt, daß die zur Einführung in den Verwaltungsdienst bestimmten sechs Monate der praktischen Ausbildung (§§. 15 ff., §. 19 der vorgedachten Anweisung) nur bei Behörden des diesseitigen Ressorts zurückgelegt werden können.

Berlin, den 3. December 1886.

Der Minister der öffentlichen Arbeiten: Maybach.

Die vorstehend erwähnten Erlasse vom 6. Juli c. und vom 10. October c. sind in unserm Amtsblatte pag. 263 u. f., pag. 365 u. f. abgedruckt. Ueber die gleichfalls erwähnte Anweisung vom 15. November c. werden auf Verlangen die Königlichen Wasser- und Kreis-Baubeamten unseres Bezirkes Auskunft zu ertheilen haben.

Düsseldorf, den 16. December 1886. I. III. A. 17836.
Königl. Regierung, Abtheilung des Innern: von Roön.
1153. 1106. Mit Bezugnahme auf unsere Bekanntmachung vom 10. Juni cr. (Amtsblatt Stück 24 Nr. 565) bringen wir hierdurch zur allgemeinen Kenntniß, daß der Herr Ober-Präsident der Rheinprovinz die Frist zur Abhaltung der Behufs Aufbringung der Mittel zur Deckung der noch existirenden Bauschulden der evangelischen Kirche zu Ballendar bei den evangelischen Bewohnern der Rheinprovinz bewilligten Hauskollekte ausnahmsweise bis zum 1. Juli f. J. verlängert hat.

Düsseldorf, den 7. December 1886. II. B. Nr. 3416.

Königliche Regierung,

Abtheilung für Kirchenverwaltung und Schulwesen:
von Schüh.

1154. 1112. Unter Bezugnahme auf unsere Bekanntmachung vom 18. December 1878 S. 508 bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß nach einer Mittheilung der Königlich Schwedisch-Norwegischen Gesandtschaft zu Berlin dem Amtsbezirk des Schwedisch-Norwegischen Konsuls Sven Viktor Helander hieselbst die Rheinprovinz und die Provinz Westfalen zugewiesen worden sind.

Düsseldorf, den 14. December 1886. I. I. 1667
Königl. Regierung, Abtheilung des Innern: von Roön.

1155. 1115. Ihre Majestät die Kaiserin-Königin haben der Josepha Horn hier selbst in Anerkennung ihrer langjährigen in derselben Familie treugeleisteten Dienste ein goldenes Kreuz nebst dazu gehörigem Diplom zu verleihen geruht.

Düsseldorf, den 14. December 1886. I. I. 1674.
Königl. Regierung, Abtheilung des Innern: von Roon.

1156. 1117. Bei dem königlichen Gewerbegericht zu Elberfeld scheiden mit Ende des Jahres 1886 wegen Ablaufes der Wahlperiode folgende 3 Mitglieder aus:

1. Carl Alexander Simons, aus dem Stande der Fabrik-Kaufleute der Färberei und Druckerei;

2. Moriz Baefler, aus dem Stande der Fabrik-Kaufleute der Weberei;

3. Wilhelm Weegmann, aus dem Stande der Werkmeister für Färberei.

Die erforderlichen Ersatzwahlen haben am 6. d. M. stattgefunden und sind in denselben die genannten drei Mitglieder wiedergewählt worden.

Nachdem sich dieselben zur Annahme der Wahl bereit erklärt haben, haben wir dieselbe bestätigt.

Düsseldorf, den 15. December 1886. I. III. B. Nr. 7416.
Königl. Regierung, Abtheilung des Innern: von Roon.

1157. 1122. Die Polizei-Verordnung vom 14. Juni/30. Juni 1881, betreffend die Anschlußbahn des Eisenstein-Bergwerks Stolberg, verkündet im Amtsblatt Stück 26 1881 der königlichen Regierung in Düsseldorf, wird auf die Anschlußweise zum Betriebe des der Zeche Stolberg gehörigen, in der Gemeinde Hamm Flur III, Nr. 65 belegenen Sandsteinbruches ausgedehnt.

Dortmund, den 8. December 1886. Nr. 9220 d.
Kgl. Oberbergamt: Prinz von Schönau-Carolath.

Düsseldorf, den 15. December 1886. I. III. B. 7404.
Königl. Regierung, Abtheilung des Innern: von Roon.

Bekanntmachungen auf Grund des Reichs-Gesetzes vom 21. October 1878.

1158. 1123. Nachdem das unter dem 15. Juli auf Grund des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. October 1878 erlassene Verbot des Arbeiter-Bezirks-Vereins „Unverzagt“ im V. Reichstags-Wahlkreise endgültig geworden ist, wird das Liquidationsverfahren über genannten Verein eröffnet, und in Gemäßheit des §. 7 des genannten Reichsgesetzes zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß zum Liquidator der königliche Kriminal-Kommissar von Kracht, Wollensmarkt 1, Zimmer 17, hier selbst bestellt worden ist.

Hierauf Bezug nehmend, werden Diejenigen, welche dem Verein gegenüber Verbindlichkeiten zu erfüllen oder Vermögensobjekte desselben in Gewahrsam haben, oder Forderungen an denselben zu haben vermeinen, hierdurch aufgefordert, ihre Verpflichtungen bezw. Ansprüche binnen 14 Tagen bei dem genannten Liquidator anzumelden. Die innerhalb obiger Frist sich nicht meldenden Gläubiger werden aller etwaigen Anrechte verlustig erklärt und mit ihren Forderungen nur an Dasjenige, was nach Befriedigung der sich meldenden Gläubiger

von der Masse noch übrig bleiben sollte, verwiesen werden.

Berlin, den 8. December 1886.

Königl. Polizeipräsident: Freiherr von Richthofen.

1159. 1124. Auf Grund des §. 12 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. October 1878 wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die nichtperiodische Druckschrift: „Sozialdemokratisches Liederbuch. Neunte Auflage. Göttingen-Büch. Verlag der Volksbuchhandlung 1886. Schweizerische Genossenschaftsbuchdruckerei Göttingen-Büch“, sammt dem Anhang „Deklamationen“ gemäß §. 11 des gedachten Gesetzes Seitens der unterzeichneten Landes-Polizeibehörde verboten worden ist.

München, den 17. December 1886.

Königl. Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern:

Freiherr von Pfeufer, Präsident.

1160. 1125. Auf Grund des §. 12 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. October 1878 wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die vom 20. November 1886 datirte Nr. 2 der in London erscheinenden periodischen Druckschrift: „Die Autonomie. Anarchistisch-kommunistisches Organ.“ Gedruckt und herausgegeben von R. Gundersen, 96, Wardour Street, Soho Square, London W., — nach §. 11 des gedachten Gesetzes durch den Unterzeichneten von Landespolizei wegen verboten worden ist.

Berlin, den 9. December 1886.

Der Königl. Polizeipräsident: Freiherr von Richthofen.

1161. 1126. Auf Grund des §. 12 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. October 1878 wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß das Flugblatt mit der Ueberschrift: „Arbeiter Berlins!“ und dem Schluß: „Vorwärts zu rastloser Thätigkeit und zum endlichen befreienden Siege! Hoch lebe die Sozialdemokratie!“ Druck und Verlag der Schweizerischen Genossenschaftsdruckerei in Göttingen-Büch, nach §. 11 des gedachten Gesetzes durch den Unterzeichneten von Landespolizei wegen verboten worden ist.

Berlin, den 20. December 1886.

Der königliche Polizei-Präsident:

Freiherr von Richthofen.

Verordnungen u. Bekanntmachungen anderer Behörden etc.

1162. 1034. **Ausloosung von Rentenbriefen.**

Bei der am heutigen Tage stattgefundenen Ausloosung von Rentenbriefen der Provinz Westfalen und der Rheinprovinz für das Halbjahr vom 1. October 1886 bis 31. März 1887 sind folgende Apoints gezogen worden:

1. Litt. A. à 3000 M.

Nr. 46. 195. 255. 283. 516. 523. 739. 816. 932. 1048. 1225. 1242. 1373. 1379. 1523. 1553. 1713. 2045. 2189. 2217. 2247. 2258. 2325. 2632. 2689. 2880. 3174. 3215. 3238. 3243. 3247. 3271.

3288. 3293. 3341. 3362. 3398. 3462. 3476. 3481.
3727. 3733. 3760. 3829. 3885. 3904. 4526. 4569.
4623. 4665. 4715. 4745. 4757. 4865. 4897. 4913.
4958. 5027. 5069. 5226. 5262. 5323. 5651. 5856.
5912. 6183. 6662.

2. Litt. B. à 1500 M.

Nr. 15. 29. 118. 235. 312. 386. 396. 401.
601. 785. 789. 1026. 1065. 1143. 1234. 1285.
1337. 1487. 1533. 1588. 1671. 1674. 1925. 1934.
2002. 2138. 2505. 2642.

3. Litt. C. à 300 M.

Nr. 61. 158. 263. 344. 411. 416. 427. 433.
487. 515. 520. 593. 599. 694. 702. 743. 1095.
1160. 1275. 1422. 1444. 1623. 1672. 1969. 2096.
2439. 2468. 2478. 2483. 2490. 2502. 2610. 2823.
2854. 2855. 2945. 3092. 3109. 3204. 3300. 3417.
3429. 3441. 3523. 3641. 3703. 3770. 3788. 3823.
3827. 3849. 3959. 4058. 4151. 4170. 4176. 4368.
4438. 4439. 4464. 4604. 4727. 4754. 4766. 4768.
4886. 5034. 5062. 5088. 5123. 5131. 5164. 5185.
5314. 5332. 5391. 5545. 5546. 5696. 5738. 5766.
6044. 6070. 6237. 6247. 6295. 6360. 6490. 6538.
6597. 6618. 6643. 6723. 6781. 7035. 7206. 7278.
7299. 7452. 7472. 7549. 7635. 7645. 7699. 7723.
7820. 7934. 8177. 8510. 8641. 8652. 8804. 8820.
8904. 8905. 8937. 8970. 8971. 9051. 9164. 9279.
9938. 10073. 10126. 10291. 10301. 10351. 10362.
10415. 10430. 10592. 10799. 10870. 10883. 10896.
10942. 11024. 11072. 11092. 11093. 11107. 11119.
11241. 11330. 11343. 11390. 11673. 11716. 11888.
11951. 12016. 12026. 12240. 12373. 12448. 12474.
12507. 12937. 12942. 13259. 13470. 13627. 14015.
15719.

4. Litt. D. à 75 M.

Nr. 40. 97. 196. 305. 311. 318. 364. 371. 696.
703. 953. 1027. 1065. 1171. 1322. 1329. 1435.
1519. 1586. 1631. 1660. 1676. 1874. 1944. 1958.
2014. 2055. 2106. 2172. 2204. 2350. 2438. 2654.
2754. 2759. 2776. 2813. 2840. 2883. 2987. 3025.
3064. 3148. 3203. 3261. 3340. 3409. 3579. 3752.
3817. 4002. 4004. 4116. 4190. 4236. 4262. 4311.
4386. 4388. 4460. 4587. 4680. 4689. 4720. 4825.
4840. 4848. 4943. 5090. 5097. 5104. 5113. 5167.
5259. 5338. 5598. 5613. 5951. 6046. 6077. 6121.
6125. 6290. 6371. 6395. 6403. 6456. 6509. 6638.
6689. 6757. 6860. 6862. 6910. 6911. 7044. 7066.
7149. 7231. 7292. 7349. 7457. 7611. 7758. 7815.
7854. 7863. 7910. 7944. 7999. 8061. 8089. 8124.
8182. 8197. 8228. 8320. 8336. 8382. 8393. 8488.
8620. 8621. 8627. 8636. 8862. 9047. 9089. 9098.
9246. 9256. 9314. 9471. 9525. 9580. 9777. 9913.
10051. 10054. 10167. 10195. 10388. 10395. 10417.
10458. 10652. 10680. 10694. 10749. 10926. 10988.
11025. 11123. 11425. 11470. 11601. 13222.

Die ausgelooften Rentenbriefe, deren Verzinsung vom 1. April 1887 ab aufhört, werden den Inhabern derselben mit der Aufforderung gekündigt, den Kapitalbetrag gegen Quittung und Rückgabe der Rentenbriefe

im coursfähigen Zustande mit den dazu gehörigen nicht mehr zahlbaren Zinskoupons Serie V. Nr. 10 bis 16 nebst Talons vom 1. April 1887 ab bei der Rentenbankkasse hier selbst in den Vormittagsstunden von 9 bis 12 Uhr in Empfang zu nehmen.

Auswärts wohnenden Inhabern der gekündigten Rentenbriefe ist es gestattet, dieselben mit der Post, aber frankirt und unter Beifügung einer nach folgendem Formulare:

„ M. buchstäblich M. Valuta für d . . . zum 1. 18 . . . gekündigten Rheinisch-Westfälischen Rentenbrief . . Litt. . . . Nr. habe ich aus der Königlichen Rentenbank-Kasse in Münster erhalten, worüber diese Quittung. (Ort, Datum und Unterschrift.)“

ausgestellten Quittung über den Empfang der Valuta der gedachten Kasse einzusenden und die Uebersendung des Geldbetrages auf gleichem Wege, jedoch auf Gefahr und Kosten des Empfängers, zu beantragen.

Schließlich machen wir darauf aufmerksam, daß die Nummern aller gekündigten resp. noch rückständigen Rentenbriefe durch die Seitens der Redaktion des Deutschen Reichs- und Königlich Preussischen Staats-Anzeigers herausgegebene Allgemeine Verloosungstabelle sowohl im Monat Mai, als auch im Monat November jeden Jahres veröffentlicht werden und daß das betreffende Stück dieser Tabelle bei der gedachten Redaktion zum Preise von 25 Pfg. bezogen werden kann.

Münster, den 17. November 1886.

Königliche Direktion der Rentenbank für die Provinz Westfalen, die Rheinprovinz und die Provinz Hessen-Nassau.

1163. 1058. Auf Grund der Ermächtigung im dritten Absätze des §. 5 des Gesetzes vom 17. Mai 1884 (Gesetz-Samml. S. 129) und der Bestimmungen der betreffenden Privilegien kündigt ich hiermit die vierprozentigen Bergisch-Märkischen Eisenbahn-Prioritäts-Obligationen Serie IV, 1. und 2. Emission (Privilegien vom 30. Januar 1860, vom 31. März 1862 und vom 28. Mai 1862), soweit nicht deren Inhaber auf den durch meine Bekanntmachung vom 1. Oktober d. J. angebotenen Umtausch gegen 3½ prozentige Staatsschuldverschreibungen eingegangen sind, oder in der weiter unten bewilligten Nachfrist noch darauf eingehen werden, zur klaren Rückzahlung am 1. Juli 1887.

Die Auszahlung des Nominalbetrages der gekündigten Obligationen erfolgt vom 1. Juli 1887 ab bei der Königlichen Eisenbahn-Hauptkasse zu Elberfeld und bei der Königlichen Eisenbahn-Hauptkasse zu Berlin (Leipziger-Platz Nr. 17) gegen Ausantwortung der Obligationen selbst und der dazu gehörigen noch nicht fälligen Zinskoupons und der Talons.

Der Geldbetrag etwa fehlender Zinscheine wird von dem Betrage der zu leistenden Zahlung gekürzt.

Die Verpflichtung zur Verzinsung der Obligationen erlischt mit dem 30. Juni 1887.

Uebrigens will ich, da nach deshalb eingegangenen

Gesuchen viele Besitzer von Prioritäts-Obligationen thatsächlich verhindert gewesen sind, dieselben zum Zwecke des demnächstigen Umtausches gegen $3\frac{1}{2}$ prozentige Schuldverschreibungen der konsolidirten Anleihe innerhalb der von mir bewilligten, mit dem 30. Oktober d. J. abgelaufenen Frist zur Abstempelung zu bringen, hierdurch für die Eingangsbearbeiteten Prioritäts-Obligationen zu dem nämlichen Zwecke eine weitere letzte Frist bis zum 31. December d. J. einschließlich unter den in meiner Bekanntmachung vom 1. Oktober d. J. angegebenen Bedingungen bewilligen.

Berlin, den 24. November 1886.

Der Finanzminister: von Scholz.

Vorstehende Bekanntmachung des Herrn Finanz-Ministers wird hierdurch mit dem Bemerkten veröffentlicht, daß mit den gekündigten Prioritäts-Obligationen ein nach der Reihenfolge der Nummern geordnetes Verzeichniß derselben seiner Zeit einzureichen ist. Vordruckbogen zu diesen Nummern-Verzeichnissen sind vom 1. Juni 1887 ab von den vorbezeichneten Eisenbahn-Hauptkassen unentgeltlich zu beziehen.

Mit Rücksicht auf den letzten Absatz der vorstehenden Bekanntmachung des Herrn Finanzministers werden für diejenigen Inhaber von Prioritäts-Obligationen der vorbezeichneten Anleihe, welche noch nachträglich ihre Obligationen zum demnächstigen Umtausche gegen Schuldverschreibungen der $3\frac{1}{2}$ prozentigen konsolidirten Staatsanleihe anmelden wollen aus der Bekanntmachung des Herrn Finanzministers vom 1. Oktober d. J. und unserer zusätzlichen Bekanntmachung vom 5. Oktober d. J. die Bedingungen und die zu beachtenden Ausübungsvorschriften nach ihrem wesentlichen Inhalte wie folgt wiederholt.

Für die umzutauschenden Prioritäts-Obligationen der bezeichneten Anleihe wird derselbe Nennbetrag in Schuldverschreibungen der $3\frac{1}{2}$ prozentigen konsolidirten Staatsanleihe gewährt.

Den Inhabern der umzutauschenden Prioritäts-Obligationen werden die letzteren mit den bisherigen Zinsansprüchen noch bis zum 1. Juli 1887 belassen.

Die Erklärung über die Annahme des Angebots ist nunmehr endgültig bis einschließlich den 31. December d. J. bei der königlichen Eisenbahn-Hauptkasse zu Elberfeld oder bei der königlichen Eisenbahn-Hauptkasse zu Berlin (Leipziger-Platz Nr. 17) abzugeben und sind hierbei die Obligationen selbst, behufs Anbringung eines bezüglichen Vermerks, nebst einem doppelt ausgefertigten Verzeichnisse vorzulegen, zu welchem Vordruckbogen bei den genannten beiden Kassen unentgeltlich verabfolgt werden. Die Prioritäts-Obligationen werden nach Anbringung des bezüglichen Vermerks möglichst sofort zurückgegeben oder es wird über den Empfang derselben auf einem der Verzeichnisse Quittung erteilt, welche demnächst bei Wiederausantwortung der Obligationen zurückzugeben ist.

Wegen Wiedereinreichung der Obligationen zum Umtausch gegen $3\frac{1}{2}$ prozentige Staatsschuldverschreibungen

wird später das Erforderliche bekannt gemacht werden.
Elberfeld, den 27. November 1886.

Königliche Eisenbahn-Direktion.

1164. 1113. Unterrichtskurse

für praktische Landwirthe.

An der königlichen landwirthschaftlichen Hochschule werden, wie in den Winterhalbjahren 1884/85 und 1885/86, so auch im gegenwärtigen Semester

Unterrichtskurse für praktische Landwirthe.

stattfinden.

In der gegenwärtig für die Landwirthschaft schwierigen Zeit erscheint es ganz besonders erforderlich, alle Hülfsmittel zusammenzufassen, welche wirthschaftlich mit Aussicht auf praktischen Erfolg in Betracht kommen können. Mehr als bisher ist es in Folge der drückenden Konkurrenzverhältnisse geboten, Nichts unversucht zu lassen, wodurch die zur Verfügung stehenden Mittel in ihrer ökonomischen Wirkung gesteigert und wirthschaftlich zweckmäßiger verwerthet werden können.

Die von der landwirthschaftlichen Hochschule ins Leben gerufenen Unterrichtskurse sind dazu bestimmt, dem in der Praxis seiner Berufsthätigkeit stehenden Landwirth die Möglichkeit zu gewähren, sich auf dem Gebiete der neueren wissenschaftlichen Forschungsergebnisse und der bezüglichen praktischen Erfahrungen auf dem Laufenden zu erhalten und die für die Initiative auf praktischem Gebiete nothwendigen Anregungen zu empfangen, welche unter dem Druck des Lebens und der Betriebsverhältnisse nicht selten verloren gehen und fehlen.

Eine gewisse Bekanntschaft mit den Hauptergebnissen der Landwirthschafts-Wissenschaft ist für die fruchtbringende Theilnahme an diesen Kursen vorauszusetzen, da dieselben in kurzer Zeit ein volles Bild über den gesammten Umfang der bezüglichen Wissenszweige nicht zu geben vermögen, sondern an die allgemeinen Grundlagen derselben anknüpfend sich über die neueren Ergebnisse und Fortschritte sowie besonders wichtige Fragen und Aufgaben der Gegenwart verbreiten.

Der bisherige Besuch der Kurse ist ein befriedigender gewesen und derselbe läßt darauf schließen, daß das Bedürfniß, mit der Wissenschaft in Verbindung zu bleiben, in weiteren Kreisen mehr und mehr zur Anerkennung gelangt. Die Bethheiligung bezog sich nicht nur auf die benachbarten norddeutschen Gegenden, sondern auf zum Theil entfernte Distrikte unseres Vaterlandes und über die Grenzen desselben hinaus. Die Regierung eines auswärtigen Staates hatte im vergangenen Wintersemester sogar zwei besondere Deputirte entsendet, um von der bezüglichen Einrichtung eingehend Kenntniß zu erhalten.

Wie im vergangenen Jahre sind die Kurse wiederum auf den Monat März, jedoch einige Tage früher, verlegt worden, um jede Kollision mit den Semestervorträgen für die Studirenden zu vermeiden und den kundsgegebenen Wünschen entsprechend möglichst die Vormittags- und Mittagstunden zu den Vorträgen und Uebungen verwenden zu können.

Die Unterrichtskurse für praktische Landwirthe werden am Dienstag, den 1. März 1887 beginnen und am Donnerstag, den 10. März geschlossen werden. Zur Theilnahme an denselben ist Jeder berechtigt, der sich bei dem Rechnungsrath Müller im Sekretariat der landwirthschaftlichen Hochschule meldet und unter Nennung seines Namens und seiner persönlichen Verhältnisse das Unterrichts-Honorar für die von ihm gewählten Vorträge entrichtet.

Wünschenswerth — wenn auch nicht Bedingung für die Theilnahme an den Kursen oder zu derselben definitiv verpflichtend — ist eine vorgängige schriftliche oder mündliche Meldung mit Bezeichnung der Vorträge, welche der Betreffende anzunehmen wünscht. Die Meldungen werden im Sekretariat, Invalidenstrasse Nr. 42, entgegengenommen. An dasselbe sind auch alle etwaigen Anfragen in Betreff der Unterrichtskurse zu richten.

Folgende Vorträge werden angemeldet:

1. Geheimer Regierungsrath Professor Dr. Settegast: a) Standpunkt, Aufgaben und Ziele der deutschen Viehzucht überhaupt und ihrer einzelnen Zweige insbesondere. (8 Stunden.) b) Die Beurtheilung der Thiere und die Methoden des Preisrichtens auf landwirthschaftlichen Thierausstellungen. (3 Stunden.)
 2. Professor Dr. Orth: Ueber die neuesten Fortschritte in der Verwendung des Stalldüngers und der künstlichen Düngstoffe. (8 Stunden.)
 3. Oekonomierath Dr. Freiherr von Canstein: a) Ausnutzung der Gewässer durch Fischzucht. (4 Stunden.) b) Anbau und Pflege des Getreides. (4 Stunden.)
 4. Dr. Grahl: a) Kartoffelkultur. (6 Stunden.) b) Moorkultur. (12 Stunden.)
 - 5) Dr. Lehmann: a) Bedeutung, Entwicklung und Anwendung landwirthschaftlicher Fütterungsnormen. (8 Stunden.) b) Ausgewählte Kapitel über Moltereiwesen (Kritik der besten Centrifugensysteme. Die Verwerthung der Magermilch. Bereitung von Magerkäse ohne und mit Zusatz von Fett. Die Untersuchungsmethoden der Milch). (6 Stunden.)
 6. Ingenieur Schotte: a) Feldbahnen. (3 Stunden.) b) Kartoffelernte-Maschinen. (3 Stunden.)
 7. Garteninspektor Lindemuth: Obstbau. (10 Stunden.)
 8. Professor Dr. Rny: Einführung in den Gebrauch des Nitrostops. (12 Stunden.)
 9. Professor Dr. Frank: Wichtige und neue Pflanzenkrankheiten. (6 Stunden.)
 10. Professor Dr. Wittmack: Die neuesten Fortschritte in der Botanik und ihre Anwendung auf die Praxis. (6 Stunden.)
 11. Geheimer Regierungsrath Professor Dr. Vandoit: Spektral-Analyse (mit Experimenten). (2 Stunden.)
 12. Professor Dr. Gruner: a) Die Bonitirung des Bodens. (3 Stunden.) b) Die mineralischen Düngemittel und ihre landwirthschaftliche Verwerthung. (3 Stunden.) c) Die geologischen Verhältnisse des nord-
1163. 1120. I. Zur Ausführung der Bestimmungen des Tit. III. §§. 19 bis 27 und Tit. V. §. 33 des Ablösungs-Gesetzes vom 2. März 1850 und unter Bezugnahme auf unsere Bekanntmachung vom 27. December 1865 (Amtsblatt Nr. 5 für 1866) und 27. Oktober 1873 (Amtsblatt Nr. 51 für 1873) werden die Normal-

deutschen Flachlandes und die geologisch-agronomische Kartirung. (2 Stunden.)

13. Professor Dr. Börnstein: a) Das Wetter und seine Voraussagung. (8 Stunden.) b) Die elektrische Uebertragung von Arbeitskraft. (Experimental-Vortrag.) (1 Stunde.)

14. Professor Dr. Junz: Ueber neuere thierphysiologische Forschungen und ihre Bedeutung für die Praxis. (6 Stunden.)

15. Professor Dr. Schmolzer: Ueber die landwirthschaftliche Krisis. (4 Stunden.)

16. Professor Dr. Alex. Müller: Die Behandlung der hauswirthschaftlichen Abfälle in Rücksicht auf Gesundheitspflege, Landwirthschaft und Industrie. (Private und öffentliche Reinhaltung.) (6 Stunden.)

17. Dr. C. Weigelt: Ueber Mostbehandlung, Weinbereitung und Weinfälschung. (6 Stunden.)

Berlin, den 13. December 1886

Der Rektor der königlichen landwirthschaftlichen Hochschule: Orth.

1165. 1109. Ueber den durch Beschluß des unterzeichneten Gerichtes vom 8. November 1886 als Berschwender entmündigten früheren Eisenbahnarbeiter Lambert Stütter zu Dornick ist die Vormundschaft eingeleitet und der Ackerer Jacob Gilsing zu Dornick zum Vormund bestellt.

Emmerich, den 15. December 1886.

Königliches Amtsgericht.

1166. 1110. Die Löschungs-Quittungen über die zum 30. September cr. eingezahlten Renten-Ablösungs-Kapitalien sind von uns a) für die Pflchtigen der zu dem Steuerassendenbezirk Duisburg gehörenden Gemeinden an das Amtsgericht in Duisburg zur Löschung der bei den liberirten Grundstücken in den Grundbüchern eingetragenen Rentenschuldvermerke, dagegen b) für die Pflchtigen des Steuerassendenbezirks Barmen I an die genannte Steuerkasse zur Aushändigung an die Interessenten abgesandt worden, wovon die Betheiligten hierdurch in Kenntniß gesetzt werden.

Münster, den 13. December 1886.

Königliche Direktion der Rentenbank für die Provinz Westfalen, die Rheinprovinz und die Provinz Hessen-Nassau.

1167. 1121. Es wird hierdurch zufolge Gesetz vom 20. August 1883 bekannt gemacht, daß das Projekt zu einer Einschränkung der Lippe durch ein 730 Meter langes Parallelwerk zwischen 179 und 180 Kubikmeter bei Fusternberg auf dem Magistratsbüro zu Wesel zur Einsicht der Interessenten ausliegt. Einsprüche gegen dasselbe können in dem am 11. Januar f. im Rathhause zu Wesel, Vormittags 11 Uhr abzuhaltenden Termin oder schriftlich bis zum 20. Januar 1887 bei dem Unterzeichneten geltend gemacht werden.

Hamm, den 18. December 1886.

Der Wasser-Bauinspektor: Roeder.

1168. 1120. I. Zur Ausführung der Bestimmungen des Tit. III. §§. 19 bis 27 und Tit. V. §. 33 des Ablösungs-Gesetzes vom 2. März 1850 und unter Bezugnahme auf unsere Bekanntmachung vom 27. December 1865 (Amtsblatt Nr. 5 für 1866) und 27. Oktober 1873 (Amtsblatt Nr. 51 für 1873) werden die Normal-

preise für die Ablösungen von Getreide-Abgaben und Zehnten, welche vom 19. November 1886 (einschließlich) bis 18. November 1887 (einschließlich) in Antrag gebracht werden, für den Regierungsbezirk Düsseldorf nachstehend zur öffentlichen Kenntniß gebracht:

Die Martini-Durchschnittspreise aus den Jahren 1863 bis 1886 betragen nach Hinzuegung der zwei theuersten und zwei wohlfeilsten Jahre jeder Fruchtart auf dem Markte:

zu Essen
zu Wesel

Nach Berücksichtigung der feststehenden Zuschlag- oder Rückschlags-Prozente betragen demnach die Normal-Ablösungspreise:

a) ohne Rücksicht auf den Abzug von 5 Prozent nach §. 26:

b) mit Rücksicht auf den gedachten Abzug von 5 Prozent:

I. in den Kreisen Duisburg, Essen Stadt, Essen Land und Mülheim a. d. Ruhr:

1. in den Bürgermeistereien Essen, Steele, Alteneffen, Borbeck, Werden, Kettwig und Mülheim an der Ruhr

2. in den übrigen Theilen der Kreise

II. im Kreise Rees:

		Für den Neuschefel													
		Weizen		Roggen		Gerste		Hafer		Buchweizen		Erbſen		Winterſaamen	
		M.	ſ.	M.	ſ.	M.	ſ.	M.	ſ.	M.	ſ.	M.	ſ.	M.	ſ.
zu Essen		8	31	6	14	5	37	3	62	6	27	9	83	—	—
zu Wesel		8	83	6	19	4	99	3	38	5	95	—	—	—	—
I. in den Kreisen Duisburg, Essen Stadt, Essen Land und Mülheim a. d. Ruhr:															
1. in den Bürgermeistereien Essen, Steele, Alteneffen, Borbeck, Werden, Kettwig und Mülheim an der Ruhr															
a		8	31	6	14	5	37	3	51	6	27	9	83	—	—
b		7	89	5	83	5	10	3	33	5	96	9	34	—	—
2. in den übrigen Theilen der Kreise															
a		8	65	6	19	4	99	3	38	5	95	9	58	—	—
b		8	22	5	88	4	74	3	21	5	65	9	10	—	—
II. im Kreise Rees:															
a		8	83	6	19	4	99	3	38	5	95	9	58	—	—
b		8	39	5	88	4	74	3	21	5	65	9	10	—	—

II. Im Jahre 1886 betrug der Martini-Marktpreis, d. h. der Durchschnittspreis aller Marktstage derjenigen 15 Tage, in deren Mitte der Martinitag fällt, auf den für den Regierungsbezirk Düsseldorf preisregulirenden Märkten, nämlich:

auf dem Markte	Fruchtart.	für den Neuschefel		auf dem Markte	Fruchtart.	für den Neuschefel	
		M.	ſ.			M.	ſ.
1. zu Essen	Weizen	5	99	2. zu Wesel	Weizen	6	03
	Roggen	4	74		Roggen	4	88
	Gerste	3	82		Gerste	4	58
	Hafer	2	85		Hafer	3	08
	Buchweizen	5	26		Buchweizen	5	15
	Erbſen	8	81				

III. Unter Hinweisung auf den Schlußsatz des §. 3 des Gesetzes vom 15. April 1857, betreffend die Ablösung der den geistlichen u. s. w. zustehenden Reallasten wird hierdurch bekannt gemacht, daß im Jahre 1886 der nach Maßgabe der §§. 20, 21, 23 bis einschließlich 25 des Ablösungs-Gesetzes vom 2. März 1850 ermittelte Marktpreis für einen Neuschefel Roggen betrug:

		Mark.	ſ.
1. in den Kreisen Duisburg, Essen Stadt, Essen Land und Mülheim a. d. Ruhr:			
a) in den Bürgermeistereien Essen, Steele, Alteneffen, Borbeck, Werden, Kettwig und Mülheim a. d. Ruhr, nach dem Martinipreise zu Essen, ohne Zu- und Rückschlag		4	74
b) in den übrigen Theilen der Kreise, nach dem Martinipreise zu Wesel, jedoch nach Abzug von 2 1/2 Prozent		4	76
2. im Kreise Rees, nach dem Martinipreise zu Wesel, ohne Zu- und Rückschlag		4	88

Münster, den 16. December 1886.

Königliche General-Commission.

1169. 1131. Auf Antrag der Königlichen Eisenbahn-Direktion zu Elberfeld hat die Königliche Regierung hier selbst die Einleitung des Verfahrens zur Feststellung der Entschädigung für folgende, durch Regierungsbeschluß vom 10. November d. J. (I. III. B. 6817) als zur Anlage der Nebenbahn Solingen-Bohwinkel erforderlich erklärte, innerhalb der Gemeinde Solingen belegene Grundflächen angeordnet.

Std. Nr.	Größe der zu enteignenden Grundflächen.		Aus der Kataster-Parzelle.		Bezeichnung der Eigenthümer.	Wohnort.
	Nr.	□M.	Flur.	Nr.		
1	2	23	1	1098/211		
1a	1	30	"	"		
2	7	67	"	194	Wittwe und Erben Karl Merten	Heidberg, Solingen,
2a	—	60	"	"		Ferlohn, Vorbeck und
3	14	88	"	193		Neanderthal.
4	1	07	"	189	Karl, Eduard und Emilie Ern	Solingen u. Heidberg.
5	1	54	"	217		
6	3	80	"	218	Wittwe Karl August Peres	Solingen.
7	1	30	"	227		
8	1	33	"	339		
9	2	57	"	340	Wittwe Jakob Nahl und Jakob Nahl	New-York.
10	1	23	"	341		
11	—	32	"	950/265	Eheleute August Bitting	Kirschbaum.
12	1	09	"	1092/284		
13	4	31	"	1187/284	Firma E. & C. Kayser	Solingen.
14	3	23	"	1186/284	Hedwig und Maria Venninghaus	do.
15	1	14	"	1233/427	Firma Gebr. Lüttges	do.
16	4	70	"	1241/421 zc.		
17	31	38	"	1242/421 zc.	Eheleute Johann Friedrich Altwieder	do.
17a	2	49	"	"		
18	1	17	"	1108/432	Eheleute Gustav Felix	Dorp.
19	—	23	"	1107/432	Firma Daniel Kullenberg Söhne	do.
19a	—	20	"	"		
20	14	42	"	434	Eduard Kullenberg	Wiedenhof.
21	17	19	"	435		
22	4	20	4	434/32	Eheleute Friedrich Wilhelm Brangs	Solingen.
23	5	22	"	490/31	Paul Walther Beckmann	do.
24	2	27	"	660/31	Eheleute Karl Eduard Brüninghaus	do.
25	—	63	"	528/33		
26	14	21	"	429/36		
27	9	34	"	317/37	Eheleute Wilhelm Suson	do.
27a	—	91	"	"		
28	4	25	"	661/37		
29	1	02	"	430/36	Eheleute Gustav Robert Wirths	do.
29a	—	57	"	"		
30	—	58	"	780/135		
31	8	65	"	571/136	Eheleute Franz Blasberg	do.
31a	1	95	"	"		
32	11	21	"	781/136	Friedrich Wilhelm Kühn	do.
32a	1	85	"	"		
33	2	59	"	782/136	Edmund, Otto, Julius, Laura, Elise, Emilie und Walther Beck	Solingen, Newark u. Dorp.

Die unter a aufgeführten Flächen sollen nicht enteignet, sondern nur zur vorübergehenden Benutzung mit einer Beschränkung des Eigenthums belastet werden.

Nachdem die Königliche Regierung mich zum Kommissarius zur Leitung des im Eingange bezeichneten Verfahrens ernannt hat, habe ich Termin zur Verhandlung mit den Betheiligten unter Vorlegung des definitiv festgestellten Planes, sowie eventuell zur Abschätzung anberaumt auf

Montag, den 3. Januar 1887, bezüglich der Parzellen von Nr. 1 bis 12,

Mittwoch, den 5. Januar 1887, bezüglich der Parzellen von Nr. 13 bis 25,

Samstag, den 8. Januar 1887, bezüglich der Parzellen von Nr. 26 bis 33,

jedesmal Vormittags 11^{1/2} Uhr, auf dem Bürgermeisteramte zu Solingen.

Alle Betheiligten, soweit dieselben nicht besonders vorgeladen worden sind, werden hiermit aufgefordert, ihre Rechte im Termine wahrzunehmen, unter der Verwarnung, daß bei ihrem Ausbleiben ohne ihr Zutun die Entschädigung festgestellt und wegen Auszahlung oder Hinterlegung der letzteren verfügt werden wird.

Düsseldorf, den 22. December 1886.

Der Abschätzungs-Kommissar: Steilberg, Regierungsrath.

1170. 1108. Die Gewerkschaften des in den Gemeinden Frillendorf, Stoppenberg, Kray, Kreis Essen, Regierungsbezirk Düsseldorf, Oberbergamtsbezirk Dortmund gelegenen, durch den Konsolidationsakt vom 18. November 1884 aus den Grubenfeldern Joachim, Elise und Wilhelmsthal entstandenen und durch Verleihung vom 3. September erweiterten Steinkohlenbergwerks Königin Elisabeth, sowie der in den Gemeinden Caternberg, Stoppenberg, Schonnebeck, Kreis Essen, Regierungsbezirk Düsseldorf, Oberbergamtsbezirk Dortmund gelegenen, nach der Bestätigungsurkunde vom 22. Februar 1859 durch Konsolidation der Grubenfelder Germania Nr. II, III, IV, V, VI, Zollverein Feld Rheinland, Zollverein Feld Heinrich, Zollverein Feld Industrie, Drachensfels, Kolandsack, Godesberg, Hermannus und Zollverein Feld Borussia entstandenen Steinkohlenzeche Zollverein haben mit einer Mehrheit von über drei Vierteln aller Kräfte laut notarieller Urkunde vom 10. April 1885 einen Feldeaustausch in der Art beschlossen, daß die Markscheide zwischen dem Grubenfelde von Wilhelmsthal, der Zeche Königin Elisabeth und dem Grubenfelde Zollverein durch eine gerade Linie gebildet wird, welche von der nordöstlichen Feldecke der Zeche Friedrich Ernestine parallel zur Vermessungslinie des Feldes Wilhelmsthal gezogen und durch eine feigere, durch diese auf dem zugehörigen Situationsrisse mit den Buchstaben a b bezeichnete Linie gelegte Ebene begrenzt wird.

Das von dieser Ebene südlich gelegene, auf dem Situationsrisse mit den Buchstaben a b c d bezeichnete und zu einer Größe von 345 280 Qu.-Meter vermessene Gebietsfeld tritt die Gewerkschaft der Zeche Zollverein an die Gewerkschaft der Zeche Königin Elisabeth und die Gewerkschaft der Zeche Königin Elisabeth die frühere Berechtigte des Längensfeldes Wilhelmsthal nördlich der vorbezeichneten feigere Ebene an die Gewerkschaft der Zeche Zollverein in Eigenthum ab.

Auf Grund der §§. 42, 45, 49 und 51 des allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 ist die Bekanntmachung über diesen Feldeaustausch in dem Amtsblatt der königlichen Regierung zu Düsseldorf vom 12. August 1886 erfolgt, Einspruch aber nicht erhoben.

Da ferner überwiegende Gründe des öffentlichen Interesses nicht entgegenstehen, wird dieser Feldeaustausch hiermit bestätigt.

Urkundlich ausgefertigt unter Anheftung:

1. des notariellen Theilungsaktes vom 10. April 1885;
2. des notariellen Vertrages vom 10. April 1885;
3. einer beglaubigten Abschrift des Konsolidationsaktes vom 18. November 1844;
4. einer beglaubigten Abschrift der Verleihungs-Urkunde vom 3. September 1866;
5. einer beglaubigten Abschrift der Konsolidations-Urkunde vom 22. Februar 1859;
6. einer beglaubigten Abschrift
 - a) des notariellen Protokolls vom 28. Mai 1884;
 - b) des notariellen Protokolls vom 17. December 1884;

über die Gewerkschaften-Versammlungen der Gewerkschaft der Zeche Zollverein von demselben Tage;

7. des notariellen Protokolls vom 29. März 1886 über die Gewerkschaften-Versammlung der Gewerkschaft der Zeche Königin Elisabeth von demselben Tage;

8. des Theilungsrisse

zum Zwecke der Eintragung zum Grundbuche.

Dortmund, den 26. November 1886.

(L. S.)

Königliches Oberbergamt.

1171. 1119. Vom 3. Januar 1887 ab werden die nachstehend bezeichneten Eisenbahn-Prioritäts-Obligationen, soweit dieselben zum Umtausch gegen 3½-prozentige consolidirte Staatsschuldverschreibungen bereits abgestempelt sind, und zwar:

1. Die vierprozentigen Bergisch-Märkischen Eisenbahn-Prioritäts-Obligationen Serie I 1. und 2. Emission (Privilegien vom 2. Oktober 1848, 28. Juli 1849 und 12. Juli 1856),

2. Die vierprozentigen Bergisch-Märkischen Eisenbahn-Prioritäts-Obligationen Serie II 1. und 2. Emission (Privilegien vom 11. März 1850/12. Juli 1856 und 5. September 1855/31. März 1862),

3. Die vierprozentigen Düsseldorf-Elberfelder Eisenbahn-Prioritäts-Aktien I. Serie (Privilegien vom 22. September 1840 und 28. April 1842),

4. Die vierprozentigen Düsseldorf-Elberfelder Eisenbahn-Prioritäts-Obligationen II. Serie (Privilegien vom 11. September 1850 und 31. März 1862),

5. Die vierprozentigen Dortmund-Soester Eisenbahn-Prioritäts-Obligationen I. Serie (Privilegium vom 6. Juli 1853),

6. Die vierprozentigen Dortmund-Soester Eisenbahn-Prioritäts-Obligationen II. Serie (Privilegium vom 23. März 1857),

7. Die vierprozentigen Aachen-Düsseldorfer Eisenbahn-Prioritäts-Obligationen I. Serie (Privilegium vom 8. November 1852),

8. Die vierprozentigen Aachen-Düsseldorfer Eisenbahn-Prioritäts-Obligationen II. Serie (Privilegium vom 9. Januar 1854),

9. Die vierprozentigen Aachen-Düsseldorfer Eisenbahn-Prioritäts-Obligationen III. Serie (Privilegium vom 7. April 1856),

10. Die vierprozentigen Ruhrort-Crefeld-Kreis Gladbacher Eisenbahn-Prioritäts-Obligationen I. Serie (Privilegium vom 16. November 1850),

11. Die vierprozentigen Ruhrort-Crefeld-Kreis Gladbacher Eisenbahn-Prioritäts-Obligationen II. Serie (Privilegium vom 29. August 1853) und

12. Die vierprozentigen Ruhrort-Crefeld-Kreis Gladbacher Eisenbahn-Prioritäts-Obligationen III. Serie (Privilegium vom 7. April 1856) gegen 3½%ige Schuldverschreibungen der consolidirten Staatsanleihe umgetauscht.

Für die genannten Eisenbahn-Prioritäts-Obligationen wird nach Maßgabe des Angebots des Herrn Finanz-Ministers vom 1. Mai d. J. der gleiche Nennbetrag in Schuldverschreibungen mit laufenden, im Januar und

Zuli jeden Jahres fälligen Zinsscheinen für die Zeit vom 1. Januar 1887 ab gewährt, und sind die Staatsschuldverschreibungen in Stücken von 5000, 2000, 1000, 500, 300 und 200 Mark ausgefertigt worden. Wünsche auf Ausreichung von Stücken in bestimmter Höhe werden, soweit möglich, berücksichtigt.

Beim Umtausche sind die zu den Eisenbahn-Prioritäts-Obligationen gehörigen Zinsscheine für die Zeit vom 1. Januar 1887 ab nebst den Anweisungen (Talons) mit abzuliefern. Fehlen Zinsscheine, so muß der Werth derselben baar eingezahlt werden; eine Anrechnung der etwa fehlenden 4^o/_oigen Zinsscheine auf die neuen — 3¹/₂^o/_oigen — Zinsscheine ist nicht angängig.

Die Inhaber der vorbezeichneten Eisenbahn-Prioritäts-Obligationen werden hierdurch aufgefordert, vom 3. Januar 1887 ab die Obligationen nebst den vorbezeichneten Zinsscheinen und Anweisungen (Talons) mit einem nach der Reihenfolge der Nummern geordneten Verzeichniß in doppelter Ausfertigung an die hiesige Königliche Eisenbahn-Hauptkasse oder an die **diesseitigen** Königlichen Eisenbahn-Betriebskassen in Düsseldorf, Hagen, Essen, Cassel und Altena oder an die Königliche Eisenbahn-Hauptkasse (Abtheilung für Werthpapiere) in Berlin, Leipzigerplatz 17, kostenfrei einzuliefern.

Vordruckbogen zu den Nummernverzeichnissen werden vom **27. December d. J.** ab von den genannten Annahmestellen verabsolgt.

Das eine Stück des Nummernverzeichnisses wird, mit einer Empfangsbescheinigung versehen, dem Einlieferer sofort wieder ausgehändigt oder zugesandt und ist von demselben bei Aushändigung der Staatsschuldverschreibungen zurückzugeben. Die Aushändigung der Staatsschuldverschreibungen nebst den zugehörigen Zinsscheinen erfolgt durch die betreffende Annahmestelle und wird nach Möglichkeit beschleunigt werden; über den Empfang der Staatsschuldverschreibungen ist eine Bescheinigung zu ertheilen. Bei Sendungen durch die Post erfolgt die Uebermittlung der Staatsschuldverschreibungen mit Zinsscheinen unter voller Werthbezeichnung, sofern nicht eine andere Werthbezeichnung ausdrücklich gewünscht wird.

Elberfeld, den 20. December 1886.

Königliche Eisenbahn-Direktion.

Personal-Chronik.

1172. 1129. A. Charakter- und Ordens-Verleihungen.

Seine Majestät der Kaiser und König haben Allergnädigst geruht, dem Kreis-Bauinspektor Moeller hier selbst den Charakter als Baurath zu verleihen.

Seine Majestät der Kaiser und König haben Allergnädigst geruht, dem katholischen Pfarrer Adam Lambert zu Süchteln im Kreise Kempen den rothen Adlerorden 4. Klasse zu verleihen.

B. Kataster-Verwaltung.

Der Katasterkontrolleur Müsten in Elberfeld ist zum Steuer-Inspektor ernannt worden.

C. Kommunal-Verwaltung.

Dem Bürgermeister Bender, bisher zu Brüngen-Bracht, ist die Verwaltung der Bürgermeisterei Lobberich definitiv und diejenige der Bürgermeisterei Boisheim vorläufig kommissarisch übertragen worden.

Gemäß Wahl der Stadtverordneten-Versammlung zu Leichlingen vom 18. v. M. sind der Landwirth und bisherige erste Beigeordnete Johann Limbach, sowie der Mühlenbesitzer Johann Andreas Leystieffer, auf die gesetzliche sechsjährige Amtsdauer als unbesoldete Beigeordnete der Stadt Leichlingen diesseits bestätigt.

Der Gemeindefekretär Albrecht Berger zu Altendorf ist zum Stellvertreter des Standesbeamten des die Landbürgermeisterei Altendorf umfassenden Standesamtsbezirks bestellt worden.

Der Verwaltungs-Sekretär Friedrich Schmitt zu Heerdt ist zum Stellvertreter des Standesbeamten der die Gemeinden Buderich und Heerdt umfassenden Standesamtsbezirke bestellt worden.

Der Bureauehülfe Schroeter zu Barmen ist zum Stellvertreter des Standesbeamten des die Stadt Barmen umfassenden Standesamtsbezirks bestellt worden.

Der Bürgermeister Soldan zu Werden ist zum Standesbeamten des die Landbürgermeisterei Werden umfassenden Standesamtsbezirks bestellt worden.

D. Schulverwaltung.

Die Verwaltung der Lokalschulinspektion über die katholische Volksschule zu Gerresheim ist bis auf Weiteres dem Kreis Schulinspektor Dr. Blumberger hier selbst übertragen worden.

Der Pfarrer Bornefeld zu Lüttringhausen ist zum Lokalschulinspektor der evangelischen Volksschule zu Neuenkamp ernannt worden.

Die Lokalschulaufsicht über die evangelische Volksschule zu Keeken, Kreis Cleve, ist an Stelle des auf eine Pfarre berufenen Lokalschulinspektors Pfarrer von Heyman dem Kreis Schulinspektor Dr. Wessig in Cleve vertretungsweise übertragen worden.

Der Schulamtsbewerberin Emilie Idel zu Wesel ist die Erlaubniß zur Annahme einer Hauslehrerinstelle im diesseitigen Regierungsbezirk ertheilt worden.

Der Schulamtsbewerberin Elisabeth Schroeder aus Wesel ist die Erlaubniß zur Annahme einer Hauslehrerinstelle im diesseitigen Regierungsbezirk ertheilt worden.

1173. 1116. Der Stations-Vorsteher II. Klasse Georg Schmelz zu Mettmann ist zum 1. Januar l. J. nach Elberfeld-Wirke versetzt.

Düsseldorf, den 17. December 1886.

Königliches Eisenbahn-Betriebsamt.

1174. 1128. Personal-Veränderungen pro November 1886.

Ladner, Gerichts-Assessor in Bonn, ist vom 1. December 1886 ab mit der einstweiligen Verwaltung der beim Amtsgericht Barmen erledigten Richterstelle beauftragt.

Merrem, Amtsrichter in Solingen, ist vom 1. Februar 1887 ab in gleicher Amtseigenschaft an das Amtsgericht in Düren versetzt.

